

Gesetzesantrag**des Landes
Baden-Württemberg**

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres und zur Änderung des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres**A. Zielsetzung**

Das Gesetz zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres fordert für die Teilnahme am freiwilligen sozialen Jahr ein Mindestalter von 17 Jahren. Das Gesetz zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres fordert für die Teilnahme am freiwilligen ökologischen Jahr ein Mindestalter von 16 Jahren. Um auch jüngeren Jugendlichen ein freiwilliges soziales Jahr oder ein freiwilliges ökologisches Jahr zu ermöglichen und um den Anteil von Absolventinnen und Absolventen von Hauptschulen zu erhöhen, wird vorgeschlagen, das Mindestalter beim FSJ auf 16 Jahre und beim FÖJ auf 15 Jahre zu senken.

Die Gesetze zur Förderung eines freiwilligen sozialen bzw. zur Förderung eines ökologischen Jahres verlangen von den Trägern die Durchführung eines Einführungs-, eines Zwischen- und eines Abschlussseminars mit einer Mindestdauer von je fünf Tagen. In der Praxis hat sich diese Vorgabe unter organisatorischen Gesichtspunkten als für die Träger nachteilig herausgestellt. Durch eine Flexibilisierung soll den Trägern mehr Gestaltungsfreiheit bei der Organisation der Seminare gegeben werden.

...

Die Durchführung des freiwilligen sozialen Jahres in Israel soll ermöglicht werden.

B. Lösung

Der Entwurf schlägt vor, das Mindestalter beim freiwilligen sozialen Jahr auf 16, beim freiwilligen ökologischen Jahr auf 15 Jahre zu senken. Vorgaben zur Gestaltung der Seminare sollen entfallen. Die Durchführung des freiwilligen sozialen Jahres in Israel soll ermöglicht werden.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand
Die Regelung verursacht keine unmittelbaren Haushaltsausgaben.
2. Vollzugsaufwand
Kosten für den Vollzug des Gesetzes werden nicht entstehen.

E. Sonstige Kosten

Sonstige Kosten werden nicht verursacht.

09.08.00

FJ - AS - U

Gesetzesantrag

**des Landes
Baden-Württemberg**

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Förderung
eines freiwilligen sozialen Jahres und zur Änderung des Gesetzes
zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres**

Staatsministerium Baden-Württemberg
Der Staatssekretär

Stuttgart, den 7. August 2000

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsident
Prof. Dr. Kurt Biedenkopf

Sehr geehrter Herr Präsident,

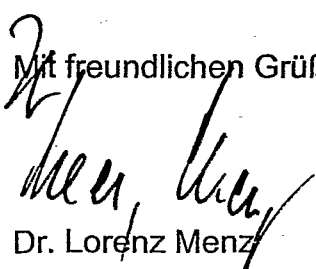
die Regierung des Landes Baden-Württemberg hat beschlossen, dem Bundesrat
den als Anlage mit Begründung beigelegten

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des
Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen
sozialen Jahres und zur Änderung des Gesetzes
zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres

zuzuleiten.

Ich bitte, gemäß § 36 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Bundesrates die Beratung
des Gesetzentwurfs in den Ausschüssen zu veranlassen.

Mit freundlichen Grüßen


Dr. Lorenz Menz

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres und zur Änderung des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres

Das Gesetz zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres vom 17. August 1964 (BGBl. I S. 640), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2118), wird wie folgt geändert:

§ 1 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 Nummer 2 Satz 5 wird gestrichen.
2. In Absatz 1 Nummer 4 Satz 1 wird die Zahl "17" durch die Zahl "16" ersetzt.
3. In Absatz 1 Nummer 4 Satz 2 wird die Zahl "16" durch die Zahl "15" ersetzt.
4. In Absatz 2 wird nach den Worten "im europäischen Ausland" eingefügt: "und in Israel".

Artikel 2

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres

Das Gesetz zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres vom 17. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2118) wird wie folgt geändert:

§ 1 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 2 Satz 4 wird gestrichen.
2. In Nummer 3 Satz 1 wird die Zahl "16" durch die Zahl "15" ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:

1. Das freiwillige soziale Jahr wird in der Regel zwischen der Vollendung des 17. und des 27. Lebensjahres geleistet. Das freiwillige soziale Jahr kann in Ausnahmefällen in geeigneten Einrichtungen schon nach Vollendung des 16. Lebensjahres geleistet werden, wenn die Helferinnen oder die Helfer körperlich und geistig den Anforderungen der ihrem Alter gemäßen Hilfstätigkeit gewachsen sind.

In der Praxis hat sich gezeigt, dass auch jüngere Helferinnen und Helfer in der Lage sind, am freiwilligen sozialen Jahr teilzunehmen. Es ist daher vorgesehen, das Mindestalter auf 16 Jahre, in Ausnahmefällen auf 15 Jahre herabzusetzen. In den Ausnahmefällen, d.h., wenn die Helferin oder der Helfer erst das 15. Lebensjahr vollendet hat, kommt eine Tätigkeit nur in Frage, wenn die Helferinnen und Helfer körperlich und geistig den Anforderungen der ihrem Alter gemäßen Hilfstätigkeit gewachsen sind.

Durch die vorgesehene Vorschrift wird insbesondere Absolventinnen und Absolventen von Haupt- und Realschulen die Möglichkeit geboten, sich zwischen Schulabschluss und Berufsausbildung an einem solchen freiwilligen Programm zu beteiligen. Für diese jungen Menschen bietet sich hier eine Möglichkeit, die Zeit der Lehrstellensuche durch eine sinnvolle Tätigkeit zu überbrücken, die den eigenen Horizont erweitert und möglicherweise auch der Berufswahl neue Impulse geben kann.

2. Das freiwillige ökologische Jahr wird zwischen der Vollendung des 16. und des 27. Lebensjahres geleistet. Absolventinnen und Absolventen von Hauptschulen nehmen weniger häufig am freiwilligen ökologischen Jahr (FÖJ) teil, da das FÖJ in der Regel zwischen Schulabschluss und Ausbildungsbeginn geleistet wird und Hauptschülerinnen oder Hauptschüler zum Ende der Schulzeit zwischen 15 und 16 Jahre alt sind. Durch die Senkung des Mindestalters vom vollendeten 16. Lebensjahr auf das vollendete 15. Lebensjahr können sich die Chancen von Hauptschülerinnen und Hauptschülern für eine Teilnahme am

FÖJ verbessern. Von den zahlreichen FÖJ-Einsatzstellen mit den unterschiedlichsten Aufgabenstellungen auf dem Gebiet des praktischen Umweltschutzes sind genügend Plätze vorhanden, die vom Aufgabenzuschnitt her für 15-jährige Hauptschülerinnen und Hauptschüler geeignet sind. Diese Einsatzstellen können die Jugendlichen gleichzeitig bei ihrer Berufsorientierung unterstützen. Das FÖJ setzt keinen bestimmten Schulabschluss voraus, sondern steht als bildungspolitisches Projekt den Absolventinnen und Absolventen aller Schularten gleichermaßen offen. Durch die Senkung des Mindestalters für eine Teilnahme am FÖJ vom vollendeten 16. Lebensjahr auf das vollendete 15. Lebensjahr wird eine Möglichkeit geschaffen, die unterrepräsentierte Gruppe der Hauptschülerinnen und Hauptschüler stärker am FÖJ zu beteiligen.

3. Das Gesetz zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres und das Gesetz zur Förderung des freiwilligen ökologischen Jahres sehen Seminare mit einer Gesamtdauer von 25 Tagen vor. Die Teilnahme an den Seminaren ist Pflicht. Vorgesehen ist, dass der Träger ein Einführungs-, ein Zwischen- und ein Abschlussseminar von je mindestens fünf Tagen durchführen muss. Diese Vorschrift hat sich als zu starr erwiesen. Zwar soll die Gesamtdauer der Seminare bezogen auf eine zwölfmonatige Teilnahme weiterhin mindestens 25 Tage betragen. Es ist aber nicht erforderlich, den Trägern die Dauer der einzelnen Seminare vorzuschreiben, außerdem ist es nicht sinnvoll, ein Einführungs-, Zwischen- und ein Abschlussseminar zwingend vorzuschreiben. Aus diesem Grunde wird § 1 Absatz 1 Nummer 2 Satz 5 gestrichen.

Zu Artikel 2

Inkrafttreten

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

01.12.00

Gesetzentwurf

des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres und zur Änderung des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres

A. Zielsetzung

Das Gesetz zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres fordert für die Teilnahme am freiwilligen sozialen Jahr ein Mindestalter von 17 Jahren. Das Gesetz zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres fordert für die Teilnahme am freiwilligen ökologischen Jahr ein Mindestalter von 16 Jahren. Um insbesondere Absolventinnen und Absolventen von Hauptschulen den Zugang zum freiwilligen sozialen Jahr und zum freiwilligen ökologischen Jahr im direkten Anschluss an die Schulzeit zu ermöglichen wird vorgeschlagen, diese Altersgrenze durch die Erfüllung der Vollzeitschulpflicht, die landesrechtlich neun oder zehn Jahre beträgt, zu ersetzen.

Die Durchführung des freiwilligen sozialen Jahres in Israel soll ermöglicht werden.

B. Lösung

Der Entwurf schlägt vor, das Mindestalter beim freiwilligen sozialen Jahr und beim freiwilligen ökologischen Jahr durch den Begriff "nach Erfüllung der Vollzeitschulpflicht" zu ersetzen.

Die Durchführung des freiwilligen sozialen Jahres in Israel soll ermöglicht werden.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Die Regelung verursacht keine unmittelbaren Haushaltsausgaben.

2. Vollzugsaufwand

Kosten für den Vollzug des Gesetzes werden nicht entstehen.

E. Sonstige Kosten

Sonstige Kosten werden nicht verursacht.

01.12.00**Gesetzentwurf**
des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres und zur Änderung des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres

Der Bundesrat hat in seiner 757. Sitzung am 1. Dezember 2000 beschlossen, den beigefügten Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes beim Deutschen Bundestag einzubringen.

Anlage

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres und zur Änderung des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres

§ 1 des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres vom 17. August 1964 (BGBl. I S. 640), das zuletzt durch Artikel 18 des Gesetzes vom 24. März 1997 (BGBl. I S. 594, 706) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 Nr. 4 wird wie folgt gefasst:

"Das freiwillige soziale Jahr wird in der Regel nach Erfüllung der Vollzeitschulpflicht, die landesrechtlich neun oder zehn Jahre beträgt, und vor der Vollendung des 27. Lebensjahres bis zur Dauer von zwölf zusammenhängenden Monaten geleistet; die Helferinnen und Helfer müssen sich mindestens für sechs Monate verpflichtet haben. Vor Vollendung des 16. Lebensjahres kann das freiwillige soziale Jahr nur geleistet werden, wenn die Helferinnen und Helfer körperlich und geistig den Anforderungen der ihrem Alter gemäßen Hilfstätigkeit gewachsen sind. Die mehrmalige Ableistung eines freiwilligen sozialen Jahres und die Ableistung sowohl eines freiwilligen sozialen Jahres als auch eines freiwilligen ökologischen Jahres ist nicht zulässig."

2. In Absatz 2 werden nach den Wörtern "im europäischen Ausland" die Wörter "und in Israel" eingefügt.

Artikel 2

Änderung des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres

§ 1 Nr. 3 Satz 1 des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres vom 17. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2118), das zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 24. März 1997 (BGBl. I S. 594, 706) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

"Das freiwillige ökologische Jahr wird nach Erfüllung der Vollzeitschulpflicht, die landesrechtlich neun oder zehn Jahre beträgt, und vor der Vollendung des 27. Lebensjahres bis zur Dauer von zwölf zusammenhängenden Monaten geleistet."

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

Zu Artikel 1

Das freiwillige soziale Jahr wird in der Regel zwischen der Vollendung des 17. und des 27. Lebensjahres geleistet. Das freiwillige soziale Jahr kann in Ausnahmefällen in geeigneten Einrichtungen schon nach Vollendung des 16. Lebensjahres geleistet werden, wenn die Helferinnen oder die Helfer körperlich und geistig den Anforderungen der ihrem Alter gemäßen Hilfstätigkeit gewachsen sind.

In der Praxis hat sich gezeigt, dass auch jüngere Helferinnen und Helfer in der Lage sind, am freiwilligen sozialen Jahr teilzunehmen. Es ist daher vorgesehen, das Mindestalter für die Teilnahme am freiwilligen sozialen Jahr durch den Begriff "nach Erfüllung der Vollzeitschulpflicht" zu ersetzen.

Durch die vorgesehene Vorschrift wird insbesondere Absolventinnen und Absolventen von Haupt- und Realschulen die Möglichkeit geboten, sich zwischen Schulabschluss und Berufsausbildung an einem solchen freiwilligen Programm zu beteiligen. Für diese jungen Menschen bietet sich hier eine Möglichkeit, die Zeit der Lehrstellensuche durch eine sinnvolle Tätigkeit zu überbrücken, die den eigenen Horizont erweitert und möglicherweise auch der Berufswahl neue Impulse geben kann.

Zu Artikel 2

Das freiwillige ökologische Jahr wird zwischen der Vollendung des 16. und des 27. Lebensjahres geleistet. Bei den zahlreichen Einsatzstellen mit den unterschiedlichsten Aufgabenstellungen im Bereich des praktischen Umweltschutzes sind ausreichend Plätze vorhanden, die von ihrem Zuschnitt auch für jüngere Teilnehmerinnen und Teilnehmer geeignet sind und besonders Jugendliche mit niedrigem Bildungsabschluss bei der Berufsorientierung unterstützen könnten. Absolventinnen und Absolventen von Hauptschulen nehmen in Ländern mit einer Vollzeitschulpflicht von neun Jahren jedoch weniger häufig

am freiwilligen ökologischen Jahr (FÖJ) teil, da das FÖJ in der Regel zwischen Schulabschluss und Ausbildungsbeginn geleistet wird und Hauptschülerinnen und Hauptschüler dort zum Ende der Schulzeit zwischen 15 und 16 Jahre alt sind. Durch die Streichung des Mindestalters zugunsten des Begriffes "nach Erfüllung der Vollzeitschulpflicht" verbessern sich die Chancen der bisher unterrepräsentierten Gruppe der Hauptschülerinnen und Hauptschüler auf eine Teilnahme am FÖJ.

Zu Artikel 3

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.